

Trägerverein Hallenbad Dorsten-Wulfen 2005 e.V.

HALLENBAD
WULFEN



Berichtsheft zur Jahreshauptversammlung 2022



Anschreiben	2
Einladung zur Jahreshauptversammlung	3
Tagesordnung	5
Mitgliederentwicklung	6
Jahresberichte 2019-2021	7
Haushaltsplanung 2023	15
Nutzungsvereinbarung DLRG im Hallenbad Wulfen	18
Anträge	19
Ehrenamtspool	22
WhatsApp und E-Mail-Verteiler	23
Anhang	24
Satzungsentwurf	24
Beitragsordnung des Trägervereins Hallenbad Dorsten-Wulfen 2005 e.V.	45
Anlage: Verschmelzungsvertrag FGB / Trägerverein	47

Wir freuen uns über Spenden an den Trägerverein zum Erhalt des Hallenbades in Wulfen.

Unsere Spendenkonten:

Vereinte Volksbank (GENODEM1KIH)

IBAN: DE 51 4246 1435 0209 8056 01

Sparkasse Vest RE (WELADED1REK)

IBAN: DE 89 4265 0150 1000 1848 51

Anschreiben

Liebe Mitglieder,

in diesem digitalen Heft findet ihr einige Informationen zum Betrieb des Hallenbades in Wulfen durch unseren Trägerverein. Durch die Coronazeit haben wir das Hallenbad hindurch manövriert, nun müssen wir die Energiekrise bewältigen. Alles keine leichten Aufgaben und ehrlich gesagt, wer hätte noch vor ein paar Jahren an solch große Krisen wie diese gedacht. Nun sind sie da und wir steuern das Boot gemeinsam durch die Unwägbarkeiten.

In den Corona-Jahren hatten wir nahezu keine Austritte. Fast alle Mitglieder haben uns mit ihrem Mitgliedsbeitrag unterstützt und uns so durch dieses Vertrauen und die Treue angefeuert, den Betrieb schnell wieder mit allen Möglichkeiten aufzunehmen. In diesem Jahr 2022 haben wir viele neue Mitglieder begrüßen dürfen. Gerade unsere Schwimmschule sorgt mit der dort guten Arbeit für einen Zuwachs an Mitgliedern, die langjährige Unterstützer werden.

Das Jahr 2022 wird mit einem Defizit abschließen, deshalb sind wir wirklich auf die Unterstützung unserer Mitglieder und Förderer angewiesen, um möglichst viel über Spenden abdecken zu können und mit weniger Belastung ins folgende Jahr gehen können.

Vielen Dank für Ihr Interesse



Irmgard Hummel-Engler

1. Vorsitzende



Mirko Bernhardt

Geschäftsführer



Spendenerklärung

Name: _____

Anschrift: _____

Ja, ich unterstütze das

Hiermit erkläre ich mich bereit freiwillig folgenden Betrag jedes Jahr bis auf Widerruf an den Trägerverein Hallenbad Dorsten-Wulfen 2005 e.V. zum Erhalt des Hallenbades in Wulfen zu spenden:

<input type="checkbox"/>	_____ €	<input type="checkbox"/>	150,00 €
<input type="checkbox"/>	50,00 €	<input type="checkbox"/>	250,00 €
<input type="checkbox"/>	100,00 €		

Meine Spende soll erstmalig

<input type="checkbox"/>	sofort, und dann immer zum 01.02. eines jeden Jahres
<input type="checkbox"/>	ab dem 01.02.2023 jährlich
<input type="checkbox"/>	zu folgendem Termin: _____ jährlich

eingezogen werden

Der Trägerverein Hallenbad Dorsten-Wulfen e.V. ist gemeinnützig. Spenden können gemäß AO steuerlich geltend gemacht werden. Bei Spenden bis zu einem Betrag von 300 € gilt der vereinfachte Nachweis. Das heißt, dass dann ein Kontoauszug genügt. Bei höheren Spenden wird eine Spendenbescheinigung unaufgefordert erstellt und versandt.

Von meinem Konto eingezogen werden.

meine Bankverbindung liegt vor. Das bereits erteilte Sepa-Mandat soll für die regelmäßige Spende genutzt werden oder

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Trägerverein Hallenbad Dorsten-Wulfen 2005 e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Trägerverein Hallenbad Dorsten-Wulfen 2005 e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

DE _____	_____
IBAN _____	Geldinstitut _____
DE _____	_____
BIC (Bank Identifier Code) _____	Kontoinhaber, wenn abweichend vom Spender _____
_____	_____
Ort und Datum, _____	Unterschrift

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE08ZZZ00000411978, Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **10.02.2023** findet die satzungsmäßige Jahreshauptversammlung des Trägervereins Hallenbad Dorsten-Wulfen 2005 e. V. statt. Hierzu lädt der Vorstand ein.

Ort: Gemeinschaftshaus Wulfen
Zeit: 19 Uhr

Die Tagesordnung finden Sie im Anhang.

Wir haben entschlossen, dieses umfangreiche Berichtsheft zur anstehenden Versammlung herauszugeben. Nicht jedes Vereinsmitglied kann an der Versammlung persönlich teilnehmen. So wird jedem Mitglied die Möglichkeit gegeben, sich intensiv mit der Arbeit des Trägervereins auseinanderzusetzen. Auf diese Art und Weise werden viele Dinge bereits im Vorfeld veranschaulicht und bilden so die Basis für eine intensive, zügigere Bearbeitung während der Versammlung.

Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens 03.02.2022, 19:00 Uhr bei der 1. Vorsitzenden eingetroffen sein.

Im Sinne einer optimalen Planung des Raumes wäre es nett, wenn Sie Ihr Kommen kurz per E-Mail oder auf anderem Wege mitteilen würden.

wir hoffen auf eine rege Teilnahme und verbleiben

mit freundlichem Gruß


Irmgard Hummel-Engler

1. Vorsitzende



Mirko Bernhardt

Geschäftsführer

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende Irmgard Hummel-Engler
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung, Bestellung eines Protokollführers
3. Jahresberichte
 - a. 2019, 2020, 2021
 1. Geschäfts- und Kassenberichte
 2. Betriebskostenabrechnungen durch die Stadt Dorsten
 3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Zukunftsplanungen
 - a. Beitragsanpassung
 - b. Bauliche Veränderungen
 - c. Technische Veränderungen
6. Satzungsneufassung
 - a. Vorstellung der neuen Satzung
 - b. Abstimmung über die neue Satzung (Für Satzungsänderungen wird eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder benötigt)
7. Wahlen des neuen Vorstandes
 - a. Wahl von 3 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b. Wahl eines Beisitzers des Gesamtvorstandes
 - c. Wahl von 2 Kassenprüfern und Stellvertretern
8. Verschmelzungsantrag des Vereins FGB Dorsten-Wulfen e.V. mit dem Trägerverein
9. Anträge und Anfragen
 - a. Abstimmung über eine Beitragsanpassung nach vorliegendem Antrag
 - b. Aufnahme des Trägervereins in die Sportverbände und Sportbünde
 - c. ...
10. Verschiedenes

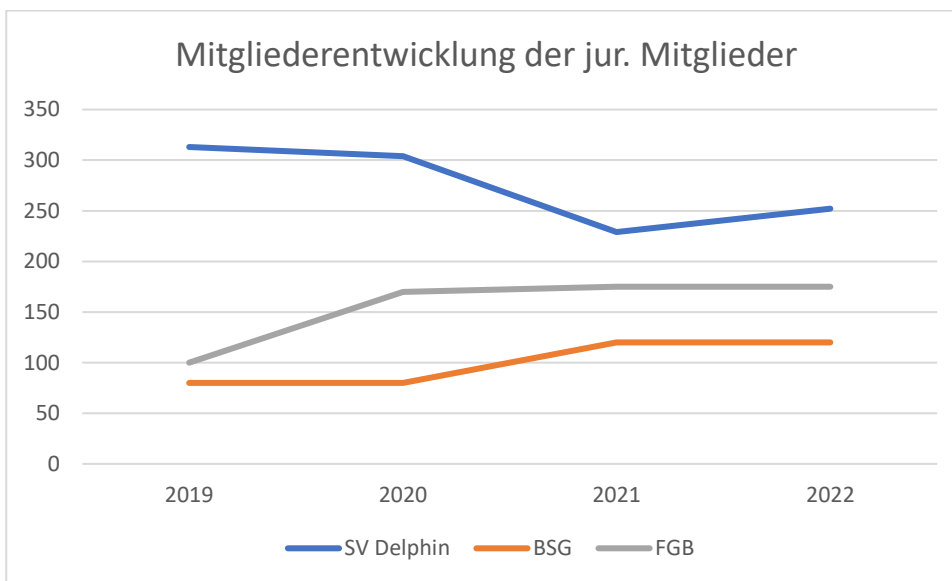
Mitgliederentwicklung

Entwicklung der natürlichen Mitglieder

Entwicklung der juristischen Mitglieder und Nutzergruppen

Juristische Mitglieder

Die Beiträge der juristischen Mitglieder berechnen sich aus den dem Landessportbund gemeldeten Mitgliederzahlen. Hierbei wird pro gemeldetes Mitglied ein Monatsbeitrag von 4€ berechnet, der dem entsprechenden Verein quartalsweise in Rechnung gestellt wird. Die juristischen Mitglieder sind der SV Delphin Dorsten e.V., die Behindertensportgemeinschaft Dorsten-Wulfen und der Freizeit-, Gesundheits- und Breitensportverein Dorsten-Wulfen 2018 e.V.



Der FGB Dorsten-Wulfen nimmt auch eine Sonderstellung ein. Zum einen hat er die Mitglieder des früheren Schwimmvereins Seestern Dorsten-Wulfen e.V. übernommen und zahlt für diese den Beitrag, zum anderen wurde die Schwimmschule des Trägervereins in diesen ausgelagert und der Rehasport im Wasser von der BSG übernommen. Sämtliche Gewinne, die in diesen Angeboten erwirtschaftet werden, gehen als Mietzahlungen an den Trägerverein, der dadurch deutliche Zuwächse bei den Einnahmen zu verzeichnen hat.

Jahresberichte 2019-2021

Das Jahr 2019 war noch ein Vor-Corona-Jahr. Im Nachhinein betrachtet, stellt man erst fest, wie wertvoll eine solch unbeschwerte Zeit doch war.

Die Corona-Krise hat uns allen sehr deutlich gemacht, wie schnell sich das komplette Leben verändern kann. Auch in den Sportvereinen gab es große Herausforderungen. Während der Coronazeit mussten wir das Hallenbad Wulfen leider aufgrund der Corona-Schutz-Verordnungen des Landes NRW für zwei längere Zeitabschnitte komplett schließen. Im ersten Zeitraum (März-Juni 2020) haben wir umfassende Beckenabdichtungen durchgeführt und so den Wassereintritt in den Keller des Gemeinschaftshauses vorerst stoppen können. Im Juni 2020 durften wir den Betrieb unter starken Auflagen wieder öffnen und waren dabei deutlich schneller als es anderen Hallenbädern möglich war. Einige Schwimmvereine in anderen Städten konnten nach dem Lockdown weder eine Schwimmausbildung noch Breitensporttraining anbieten. Aufgrund des professionellen Hygienekonzeptes, das der Trägerverein für das Hallenbad und somit auch die im Hallenbad aktiven Vereine erstellt hat, konnte bei uns nahezu der gesamte Trainingsbetrieb – unter besonderen hygienischen Berücksichtigungen – wieder stattfinden. Hier zeigte sich unter anderem, dass eine hauptamtliche Vereinsführung schneller und umfassender reagieren kann als ein rein ehrenamtlich betriebener Verein. Doch leider war die Öffnung nur von kurzer Dauer, im November 2020 stand die zweite Schließung bevor, die sich bis Juni 2021 erstreckte.

Während beider Schließungszeiten befand sich fast das gesamte Personal in 100%iger Kurzarbeit. Nur so konnte der Betrieb nach den Schließungen auch wieder aufgenommen werden. Lediglich die Reinigungskräfte waren zeitweise nicht in Kurzarbeit. Viele anstehenden Arbeiten wurden ehrenamtlich übernommen. In der Coronazeit waren wir als Trägerverein unsicher, wie es weitergehen soll. Zudem waren wir unsicher, wie sich das Bad finanziell nach einer solchen Zeit halten kann. Doch die Mitglieder blieben dem Bad treu, es gab nur ganz wenige, vereinzelte Gespräche über die Beitragszahlung.

Seit der letzten Mitgliederversammlung offen sind noch immer die Berechnung der Betriebskosten und der Energieleistungen, die wir durch die Stadt Dorsten erhalten. Dazu gibt es später konkretere Informationen.

Leider machen uns auch die allgemeinen Preissteigerungen und besonders der Energiekostenanstieg zu schaffen. Somit werden wir 2022 nicht alle Kosten durch unsere Einnahmen decken können. Auch die zukünftigen Jahre erfordern eine Anpassung der Einnahmensituation. Hierzu wird der Vorstand im Laufe der Versammlung einen Antrag auf Anpassung der Monatsbeiträge stellen. Die Beiträge sind seit dem Jahr 2013 größtenteils stabil. Sie wissen selbst, welche Preise noch denen von 2013 entsprechen...

In den letzten Jahren gab es Fördermöglichkeiten für gemeinnützige Sportvereine, die eine Sportanlage selbständig führen. Der Trägerverein konnte aufgrund einer Änderung in den Bedingungen der Stadt Dorsten, von einer lokalen Sportförderung partizipieren. Von Landesförderungen und evtl. Förderungen durch Verbände sind wir allerdings ausgeschlossen, da der Trägerverein den Sportverbänden bisher nicht angehört. Vor einigen Jahren sprach sich die Mitgliederversammlung gegen den Beitritt aus, da sie die Kosten in Höhe von mehreren tausend Euro im Jahr als zu hoch empfanden und vermeiden wollten. Die Sportvereine, die im Hallenbad Wulfen trainieren, sind allesamt Mitglieder im LSB und in den Landesverbänden-

Aktuell wird die Geschäftsführung des FGB e.V. bereits personell gemeinsam mit dem Trägerverein abgewickelt. Auch die Geschäftsführung der BSG wird separat – aber personell identisch – betreut. Somit wird die Geschäftsführung aller drei Vereine separat, aber personell identisch abgewickelt.

Die Sportvereine haben – wie leider in den letzten Jahren immer stärker in der gesamten Sportwelt - ausgeprägte Schwierigkeiten ehrenamtliches Personal für die außersportlichen Aufgaben innerhalb des Vereins zu gewinnen. Das liegt daran, dass zum einen die Aufgabenstellungen immer anspruchsvoller werden. Stichworte wäre hier: Digitalisierung, Datenschutz, Buchhaltungsvorgaben, etc. Aber auch, dass die Menschen eher die sportlichen, schönen und werterfüllenden Aufgaben innerhalb eines Vereins übernehmen möchten.

Das bedeutet aktuell, dass die beiden Vereine und der Trägerverein jeweils einzeln drei Buchhaltungen, drei Personal- / Übungsleiterabrechnungen, drei Datenschutzverordnungen, drei Verwaltungen allgemein betreiben. Das ist ein großer Aufwand, auch, weil es viele Abstimmungen zu erledigen gibt. So gibt zum Beispiel Überschneidungen im Bereich der Übungsleiter, die in zwei Vereinen tätig sind und dann einen doppelten Bearbeitungsaufwand bedeuten.

Hier wäre ein Zusammenschluss aller Vereine eine enorme Arbeitserleichterung und gleichzeitig Arbeitszeiterparnis. Mit einem Zusammenschluss der Vereine würden wir zudem zu einem der

größten Sportvereine des Stadtgebietes verschmelzen. Sicherlich würde dies auch die Außenwirkung erhöhen. Die Kosten, die diese Mitgliedschaft in den einzelnen, oben genannten Verbänden ausmachen würde, würden durch die bereits bestehenden Mitgliedschaften der Sportvereine deutlich abgemildert werden. Jeder Verein zahlt einen Stammbeitrag, dieser ist bei sehr großen Vereinen nur unwesentlich höher als bei kleineren Vereinen. Da er bei einem Zusammenschluss nur einmal anfällt, relativieren sich die Beiträge. Durch die Einsparungen im Bereich der Verwaltung würde es in der Gesamtheit somit nicht auffallen.

Für einen Zusammenschluss wären offiziell folgende Punkte erforderlich:

- Anpassung der Satzung des Trägervereins (ein Vorschlag findet sich im Anhang)
- Mitgliederversammlungen aller Vereine und Beschluss der Mitgliederversammlung dem Trägerverein als aufnehmenden Verein beizutreten.
- Mitgliederversammlung des Trägervereins

Der FGB Dorsten-Wulfen e.V. hat der Aufnahme in den Trägerverein bereits zugestimmt, sollte der vorliegende Vertrag und die neue Satzung von dieser Mitgliederversammlung angenommen werden. Dann könnte die Verschmelzung mit dem FGB bereits zum Jahresanfang 2023 erfolgen.

Auch in der BSG Dorsten-Wulfen e.V. gibt es Überlegungen, den Vereinsbetrieb an den Trägerverein zu koppeln. Allerdings gibt in den Reihen der BSG-Mitglieder auch Ängste, die gehört werden müssen.

Im Anhang finden sich zwei Verschmelzungsverträge, der FGB hat seinem Vertrag bereits zugestimmt und bittet die Mitgliederversammlung des Trägervereins um Aufnahme. Die BSG berät sich noch aktuell und wird Anfang des nächsten Jahres eine Mitgliederversammlung einberufen, die sich mit dieser Thematik befasst. Wir als Trägerverein können dem Vertragsentwurf aber bereits zustimmen. Das ermöglicht im weiteren Verlauf einen einfacheren Ablauf.

Etwas später im Berichtsheft finden sich die offiziellen Anträge zu diesen Themen.

Die Beitragsanpassung müsste deutlich höher ausfallen, wenn die Schwimmschule, der Rehasport und die weiteren sportlichen Angebote, wie Rettungsfähigkeitsausbildung für Lehrer*innen und Kraulstunden für Erwachsene nicht so gute Erträge erwirtschaften würden. In diesem Bereich werden wir die Einnahmen auf fast 250.000€ im Jahr 2023 steigern. Nach Abzug der dazugehörigen Kosten, erwirtschaften wir im Sport ca. 100.000 €, damit das Schwimmbad erhalten

bleibt. Die Einnahmen der Schwimmschule lagen im Jahr 2017 noch bei ca. 33.000 €, für 2023 planen wir alleine mit der Schwimmschule mit 100.000 € mehr Umsatz. Und diese Einnahmen sind alle über bereits bestehende Verträge oder Wartelistenplätze garantiert. Es bestehen für alle Kurszeiten Wartelisten und eine Wartezeit von mindestens einem Jahr. In diesem Jahr sind Angebote für Erwachsene (Kraulschwimmen) und Babyschwimmen hinzugekommen. Auch wurde die Kooperation mit mehreren Schulen ausgeweitet, wir bieten für die Gesamtschule zwei AG's an und die Schüler*innen können einmal in der Woche ihre bewegte Mittagspause im Hallenbad verbringen. Zudem unterstützen wir den Schwimmunterricht der Augustaschule, der Wittenbrinkschule und der Haldenwangschule. Mit der Kita Wischenstück aus Barkenberg haben wir ein Schwimmprojekt gegründet, welches allen Vorschulkindern einmal in der Woche die Teilnahme an einer Schwimmstunde ermöglicht. Weitere Kooperationen sind geplant.

Sie sehen, im Hallenbad Wulfen wird ein wichtiger Grundstein für die Schwimmfähigkeiten der Dorstener Kinder gesorgt. Dieser Grundstein wird auch über die Multiplikatoren-Schulung erweitert. Hierbei werden in Zusammenarbeit mit dem Schwimmbezirk Nordwestfalen, dem Schwimmverband NRW und dem Kreissportbund Recklinghausen bilden sich Übungsleitende und Lehrer*innen im Hallenbad Wulfen zu den Themen Wassergewöhnung, Schwimmen lernen, Schwimmtechniken fort. Zudem bieten wir als eigenes Lehrgangsangebot eine Rettungsfähigkeitsfortbildung an, welches bei uns häufiger angeboten und gebucht wird als bei anderen Anbietern. Darüber hinaus bieten wir den Schulen im Umkreis In-House-Schulungen an, welche gerne wahrgenommen werden.

Die Schwimmschule des FGB ist eine „Schwimm-gut“-zertifizierte Schwimmschule, der FGB hat darüber hinaus das Zertifikat „Kinderfreundlicher Sportverein“ durch den LSB verliehen bekommen. Diese Zertifikate bringt der FGB mit in den Trägerverein, wenn die Fusion genehmigt wird.

Die technischen Einrichtungen im Hallenbad sind alt und müssen in den nächsten Jahren nach und nach erneuert werden. Wir haben in den vergangenen Wochen alle Anlagen aufgelistet und erarbeiten gerade eine Prioritätenliste der Erneuerungsnotwendigkeit. Dabei muss man besonders bei den derzeitigen Energiekosten auch den Energieverbrauch im Auge behalten. Bereits in den vergangenen Jahren haben wir die Beleuchtung und auch Sicherheitsbeleuchtung auf LED umgestellt. Das spart schon einiges ein. Die Schwimmbadpumpen sind allerdings noch alt und wälzen jeden Tag 24 Stunden das Becken um. Hier würde ein Austausch nur Sinn machen, wenn

wir intelligente Pumpen einbauen, die in den Nachtstunden zum Beispiel die Pumpleistung verringern. Ein solcher Austausch kann mit Fördermitteln erfolgen, es bleibt aber immer ein Eigenanteil bei uns hängen. Um in Zukunft hier besser agieren zu können, haben wir eine Rücklage – zugegeben sehr gering – eingeplant. Zusätzliche Mitglieder und weitere Spenden könnten hier aber die Rücklage noch vergrößern. Für eine Erneuerung der Rinnenabdeckung wurde bereits ein Antrag an die Sportförderung der Stadt Dorsten gestellt und vor wenigen Tagen mit einer Förderung von 75% der Gesamtkosten bestätigt. Weiteren Sanierungsbedarf sehen wir in den Umkleiden und Duschen. Hier würde eine Sanierung keine nennenswerten Energieeinsparungen bringen, der Wohlfühlfaktor wurde aber ungemein steigen.

Im Folgenden finden Sie die Finanzberichte der Jahre 2019 – 2021 tabellarisch dargestellt.

Trägerverein Hallenbad Dorsten-Wulfen 2005 e.V.			
<u>Übersicht Jahresberichte 2019-2021</u>			
<u>Einnahmen aus dem Hallenbad-Betrieb</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>2021</u>
Mitgliedsbeiträge	112.724,85 €	112.388,62 €	110.601,83 €
Sportförderung Stadt Dorsten	75.000,00 €	76.125,00 €	77.267,00 €
sonstige Zuschüsse		15.000,00 €	2.075,00 €
Spenden	18.342,29 €	22.102,00 €	10.240,60 €
<u>Einnahmen ideell:</u>			
Ferienpässe und Einzeleintritte	2.651,73 €	397,20 €	
Vermietung an Schulen	55.528,04 €	56.113,76 €	28.028,04 €
Vermietung an Verbände/Vereine	2.035,52 €	482,07 €	1.081,31 €
Vermietung an FGB	29.217,59 €	43.095,16 €	16.700,00 €
Vermietung an DLRG	3.800,00 €	4.800,00 €	4.800,00 €
<u>Einnahmen Vermietung/Eintritt</u>			
Umsatzsteuer aus Vermietung eingenc	4.211,71 €	3.376,77 €	2.037,65 €
Umsatzsteuererstattung Vorjahre	5.710,58 €	- €	4.526,78 €
<u>Einnahmen Hallenbad-Betrieb</u>	<u>309.222,31 €</u>	<u>333.880,58 €</u>	<u>257.358,21 €</u>
<u>Ausgaben aus dem Hallenbad-Betrieb</u>			
Betriebskosten (an Stadt Dorsten)	27.731,11 €	33.164,33 €	32.728,88 €
Pacht	9.000,00 €	15.000,00 €	12.000,00 €
Energie (Wärme und Strom)	87.647,06 €	65.729,90 €	70.588,23 €
Personalkosten	124.143,33 €	142.844,20 €	84.750,17 €
Technikkosten (Wartung, Reparatur, Wasseraufbereitung)	20.738,07 €	37.325,56 €	19.443,41 €
Reinigungskosten	2.635,91 €	3.973,34 €	2.116,21 €
Verbandsbeiträge			
Verwaltung (inkl. Versicherungen)	8.765,10 €	9.265,44 €	9.858,57 €
gezahlte Vorsteuer	29.241,67 €	28.285,93 €	23.152,20 €
<u>Ausgaben Hallenbad-Betrieb:</u>	<u>309.902,25 €</u>	<u>335.588,70 €</u>	<u>254.637,67 €</u>
Jahresfehlbetrag / Überschuss	- 679,94 €	- 1.708,12 €	2.720,54 €
USt separat ausgewiesen (Einnahmen und Ausgaben netto)			

Sie werden sehen, dass wir die Einnahmenseite, auch durch Landesmittel, im Jahr 2020 auf ähnlicher Höhe halten konnten, im Jahr 2021 sind die die Einnahmen allerdings gesunken.

Der Trägerverein nimmt eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung in der Buchhaltung vor. Deshalb sind alle Posten in der Jahresrechnung erfasst, die in diesem Jahr den Konten zugeflossen oder von den Konten abgeflossen sind. Die meisten Ein- und Ausgaben sind dadurch auch im richtigen Jahr erfasst. Nicht aber die Betriebskosten und Energiekosten, die durch die Stadt Dorsten abgerechnet werden. Hier findet seit 2013 eine nachgelagerte Abrechnung statt. Die Abrechnungen erreichen uns immer weit im Folgejahr und können deshalb beim Jahresbericht nicht für das entsprechende Jahr aufgeführt werden. Aus diesem Grund wird hier eine Übersicht über die vorausgezählten und tatsächlichen Kosten gegeben:

Energiekosten:

	lt. Abrechnung	Vorausgezahlt		
2019	111.339,37 €	93.562,50 €		- 5.915,44 €
2020	90.715,75 €	76.231,72 €		- 10.501,82 €
2021	105.061,89 €	88.287,30 €		- 17.699,07 €
Summe:				- 34.116,33 €

Betriebskosten

	lt. Abrechnung	Vorausgezahlt		
2019	32.562,81 €	27.731,11 €	- 4.831,70 €	- 4.831,70 €
2020	25.195,22 €	33.164,33 €	7.969,11 €	7.969,11 €
2021	31.961,62 €	32.728,88 €	767,26 €	767,26 €
Summe:				3.904,67 €

Den Summen ist zu entnehmen, dass es eine Nachzahlung an die Stadt Dorsten geben muss. Allerdings wurde uns aufgrund der Schließungszeit der zweite Teil der Mietzahlung für das Schulschwimmen im Jahr 2021 nicht ausgezahlt, obwohl uns das Geld im Vorfeld vom Bürgermeister während einer online-Sitzung zugesagt wurde. Es fehlt für das Jahr 2021 eine Zahlung in Höhe von 26.750,00 €. Diese muss gegengerechnet werden, damit ergibt sich eine Nachzahlung von 3.904,67 €, die für die Jahre 2019-2021 noch an die Stadt Dorsten gezahlt werden muss.

Zudem gibt es seit 2013 Unklarheiten bei der Abrechnung der Betriebs- und Energiekosten.

Dazu hatten wir bereits auf der letzten Jahreshauptversammlung berichtet. Der Vorstand des Trägervereins hat gegen die Abrechnungen Einspruch eingelegt. Zu Erinnerung: Die Stadt hat im Gebäude Hallenbad / Gemeinschaftshaus einen Hauptzähler und mehrere Unterzähler. So finden sich für die Bereiche der AWO und des Restaurants mehrere Zähler, die genau abgelesen und abgerechnet werden können. Für den Bereich des Hallenbades gab es bis vor Kurzem nur 2 Zähler, einen für die Lüftungsanlage und einen für die Schwimmbadtechnik. Nach Abzug der Verbräuche der Zähler für die übrigen Nutzer des Hauses vom Zählerstand des Hauptzählers blieben die beiden Zähler für das Hallenbad übrig und ein zusätzlicher „Rest“. Dieser Rest betrug im (Teil-) Jahr 2013 33.289 kWh und in den Jahren 2014-2020 zwischen 54.101 und 75.675 kWh. Ein nicht unerheblicher Energieverbrauch für Föhnen, Beleuchtung etc. Ein Einfamilienhaus verbraucht weniger als 5.000 kWh im Jahr. Im Jahr 2021 wurde von der städtischen Firma Infrador geprüft, wie die nicht gezählten Verbräuche zustande kommen. Zudem wurden weitere Zwischenzähler installiert.

Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass die komplette Sicherheitsbeleuchtung und die Hausmeisterwerkstatt des Gemeinschaftshauses nicht separat gezählt wurden und somit mit dem sogenannten Rest dem Trägerverein in Rechnung gestellt wurde. In diesem Zusammenhang wurde eine Messung des Stromes in den entsprechenden Räumlichkeiten für 24 Stunden vorgenommen und auf das Jahr hochgerechnet. Das mag ein Anhaltspunkt sein, in der Werkstatt fanden zu diesem Zeitpunkt allerdings keine Arbeiten statt, sonst wurden dort wohl verbrauchsstarke Geräte genutzt. Die darauf ermittelten sehr ungenau geschätzten Jahresverbräuche wurden aus den Abrechnungen des Trägervereins mit 20.000 kWh pro Jahr entfernt, der weiterhin bestehende Rest von mehr als 50.000 kWh verblieb in der Abrechnung. Wir haben daraufhin einen weiteren Einspruch gegen die Abrechnungen eingelegt und gefordert, dass die nicht gezählten Verbräuche mangels tatsächlicher Aufzeichnungen gar nicht berechnet werden. Es handelt sich um ca. 550.000 kWh für die Jahre 2013-2021. Für weitere Informationen und Einblick in die Abrechnungsunterlagen können interessierte Mitglieder gerne einen Termin absprechen.

Bereits im Jahr 2017 bestanden aus Sicht der Stadt Dorsten offene Posten. Sie entstanden durch Abrechnungen von Positionen, die die Stadt in Auftrag gegeben hat, obwohl sie nicht in den Finanzunterlagen aufgeführt waren, die dem Trägerverein vor Übernahme des Hallenbades vorgelegt wurden. Obwohl eine Vielzahl von Gesprächen mit der Stadt Dorsten in den vergangenen Jahren geführt wurden, und zuletzt auch ein Schreiben an alle Fraktionsvorsitzenden,

der im Rat der Stadt Dorsten vertretenen Parteien, gesandt wurde, ist es zu keiner Lösung gekommen.

Die letzte Betriebskostenabrechnung der Stadt hat uns Ende September erreicht, die Stromkosten wurden wieder inklusive der Sicherheitsbeleuchtung und Hausmeisterwerkstatt berechnet, zudem wurde uns eine Nachberechnung für das Jahr 2020 vorgelegt, dass es einen Fehler bei der Ablesung des Wasserverbrauchs gegeben hab. Die entsprechenden Dokumente wurden uns im November 2022 übermittelt, der Bescheid über die Korrektur lag der Stadt bereits im September 2021 vor. Auch hier haben wir einen Einspruch eingelegt, sind allerdings auch ziemlich ratlos.

Die Abrechnungspraxis mit Rest findet sich auch in der Wasserabrechnung.

Über das Jahr 2022 berichten wir im Frühjahr des nächsten Jahres. Eine Spätfolge der Schließungszeiten sind die Abrechnungen des Kurzarbeitergeldes und einige Nachberechnungen an die Sozialversicherungsträger und das Finanzamt. Diese und andere Mehrkosten sind für das Jahr 2021 erst in 2022 eingegangen und führen zu einer Unterdeckung im Jahr 2022. Da wir an das Projekt Hallenbad Wulfen und seine Mitglieder glauben, hoffen wir auf einen großzügigen Spendeneingang in diesem und im nächsten Jahr. Ein Aufruf liegt dieser Information bei. Zudem würden wir uns über noch mehr Mitglieder freuen, die die Kosten dann auf noch mehr Schultern verteilen. Sollte es nicht ausreichen würden wir auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Umlage beantragen. Spenden an den Trägerverein können bei der Steuererklärung geltend gemacht werden, Umlagen nicht.

Haushaltsplanung 2023

Für das Jahr 2023 haben wir eine Haushaltsplanung aufgestellt, die eine Unterfinanzierung aufdeckt. Die Unterfinanzierung entsteht durch die stark gestiegenen Kosten unter anderem im Personalbereich. Die Reinigungskräfte und Rettungsschwimmer erhalten den Mindestlohn. Dieser ist bekanntlich in den letzten Jahren deutlich gestiegen und wurde erst in diesem Jahr um mehr als 2€ pro Stunde erhöht. Weitere Kosten sind durch das stark in die Jahre gekommene Bad zu erwarten. Auch hier kosten Handwerkerleistungen und Ersatzteile mehr als in den vergangenen Jahren. Auch die Energiekosten werden deutlich steigen. Das Hallenbad Wulfen wird durch Windor mit Wärme beliefert. Die Wärme wird zum Teil aus Biowärme, Gas und Holzpellets gewonnen. Dadurch wird der Wärmeanteil der Energieversorgung nicht so stark steigen, wie es alleine bei einer Gasanlage der Fall wäre. Allerdings steigen auch die Kosten für Strom deutlich, so dass wir für das Jahr 2023 einen Zuschlag für die Energie von 50.000€ eingeplant haben. Wir werden sehen, wie hoch der tatsächliche Kostenansatz sein wird.

Auf den nächsten Seiten finden Sie den Haushaltsplan für 2023:

Im Haushaltsplan 2023 wurde eine Fusion mit dem FGB, wie beschrieben, vorausgesetzt, damit die einzelnen Abteilungen klar zu erkennen sind, wurden die Einnahmen und Ausgaben entsprechend aufgeteilt. Bei den Personalkosten geht es beim Hallenbadbetrieb um Aufsicht / Technik (1 Stelle), Reinigung (2,5 Stellen), Geschäftsführung (0,75 Stelle, der fehlende Teil ist im Sportbereich), Aufsichten (viele Übungsleiter, Minijobber), im Sportbereich sind mehrere Übungsleiter, Minijobber, zwei Vollzeit-Sportlehrkräfte eingestellt.

Bei den Einnahmen haben wir 25.000 € als verbindliche, zugesagte Spenden verbucht. Wir hoffen, dass wir genügend Freiwillige finden, die verbindlich ihren Mitgliedsbeitrag um eine Spende aufstocken. Gerade die aktiven Mitglieder, die mehrmals in der Woche das Hallenbad nutzen, sollten die Vorzüge des Vereinsbades kennen und auch wissen, dass die Nutzung für sie im Vergleich zu anderen Bädern sehr, sehr günstig ist. Geht man 4 Mal in der Woche zum Schwimmen, zahlt man pro Besuch nicht mal einen Euro... Der Einzeleintritt in umliegenden Bädern liegt bei 5-8 € (Tageseintritt: Haltern 5,50 €, Borken 6,90€). Wichtig für uns ist, dass die Spender uns vorher erklären, dass Sie verbindlich bis auf Widerruf Betrag x € spenden werden, damit wir sicher sein können, dass wir mit diesen Einkünften planen können.



Trägerverein Hallenbad Dorsten-Wulfen 2005 e.V.			
Haushaltsplanung 2023			
<u>Einnahmen aus dem Hallenbad-Betrieb</u>		<u>Einnahmen Bereich Sport</u>	
Mitgliedsbeiträge	143.360,00 €	Schwimmschule	142.712,00 €
Sportförderung Stadt Dorsten	79.602,27 €	Erwachsenen-Fortbildungen	17.800,00 €
Spenden	15.000,00 €	Rehasport	55.296,00 €
<u>Einnahmen ideell:</u>	<u>237.962,27 €</u>	Schulkooperationen	7.000,00 €
Ferienpässe und Einzelnintritte	3.200,00 €	Zuschüsse Sportverbände	1.500,00 €
Vermietung an Schulen	59.980,00 €	Vereinsgruppen Kinder	34.500,00 €
Vermietung an Verbände/Vereine	2.500,00 €	<u>Einnahmen Bereich Sport:</u>	<u>258.808,00 €</u>
Vermietung an DLRG	7.500,00 €	Sonstige Einnahmen	
<u>Einnahmen Vermietung/Eintritt</u>	<u>73.180,00 €</u>	Erstattung Umsatzsteuer (im Folgejahr)	5.346,93 €
<u>Einnahmen Hallenbad-Betrieb</u>	<u>311.142,27 €</u>	<u>Gesamteinnahmen:</u>	<u>575.297,20 €</u>
<u>Ausgaben aus dem Hallenbad-Betrieb</u>		<u>Ausgaben Bereich Sport</u>	
Betriebskosten (an Stadt Dorsten)	36.000,00 €	Verwaltung Schwimmangebote	3.062,08 €
Pacht	14.280,00 €	Verwaltung Rehasport	4.425,77 €
Energie (Wärme und Strom)	124.214,93 €	Personalkosten	142.900,00 €
Personalkosten	181.500,00 €	Verbandsbeiträge Schwimmen	1.188,51 €
Technikkosten (Wartung, Reparatur, Wasseraufbereitung)	27.414,66 €	Verbandsbeiträge Rehasport	780,00 €
Reinigungskosten	2.857,87 €	<u>Summe der Ausgaben Bereich Sport</u>	<u>152.356,36 €</u>
Versicherungen	3.545,48 €	sonstige Ausgaben	
Verbandsbeiträge	4.027,98 €	geplante Rücklage	7.500,00 €
Verwaltung	3.462,97 €	Rückzahlung Verbindlichkeiten Stadt	15.000,00 €
<u>Ausgaben Hallenbad-Betrieb:</u>	<u>397.303,88 €</u>	<u>Gesamtausgaben:</u>	<u>572.160,24 €</u>
		geplante Mehrkosten Energie	50.000,00 €
		<u>Jahresfehlbetrag</u>	<u>- 46.863,03 €</u>



Um den Jahresfehlbetrag abzuwenden, schlägt der Vorstand folgende Lösungen vor:



<u>Anpassung der Einnahmensituation (geplant)</u>		
Beitragserhöhung natürliche Mitglieder	22.742,00 €	Beitragsanpassung 2€ pro Monat und Mitglied
Beitragserhöhung juristische Mitglieder	2.520,00 €	Beitragsanpassung 0,50 € pro Monat und Mitglied
Kostenumlage Schulschwimmen Stadt	7.500,00 €	Anpassung an die Kosten (+15%)
Kostenumlage Schulschwimmen private	972,00 €	Anpassung an die Kosten (+15%)
zusätzliche Spendenakquise	25.000,00 €	250 Spenden von je 100 € pro Jahr, feste Zusage
<u>Zwischensumme:</u>	<u>58.734,00 €</u>	
Jahresüberschuss nach Anpassung der Beiträge und Nutzungsentgelte Schulen	11.870,97 €	
<p>Zusätzlich sollen weitere Sportangebote geplant und durchgeführt werden, die nicht die Wasserfläche des Hallenbades nutzen. So gibt es bereits mit der Haldenwangschule eine Zusammenarbeit, die in der Schule selber stattfindet und von unseren Sportlehrern angeleitet wird.</p> <p>Die daraus erwirtschafteten Erträge kommen dem Schwimmbad zu Gute und vergrößern die Investitionsmöglichkeiten in die Technik und Ausstattung des Hallenbades.</p>		

Nutzungsvereinbarung DLRG im Hallenbad Wulfen

Der Trägerverein hat mit der DLRG Ortsgruppe Dorsten e.V. am Anfang des Jahres 2023 eine neue Nutzungsvereinbarung unterschrieben. Die DLRG bleibt also als Nutzer im Hallenbad erhalten.

Anträge

1. Der Vorstand beantragt, dass die Mitgliederversammlung die beigelegte Satzungsneufassung verabschiedet. Weiterhin wird der Vorstand ermächtigt, nötigenfalls vom Finanzamt oder Vereinsregister geforderte Änderungen umzusetzen, sofern Sie dem gewünschten Sinn nicht widersprechen.

Begründung: Die alte Satzung des Trägervereins kann einen Sportbetrieb, so wie geplant nicht ermöglichen. Mit der neuen Satzung können die Schwimmschule, die Schwimmgruppen und der Rehasport in den Verein aufgenommen werden. Eine Satzungsänderung wäre in diesem Zusammenhang sehr komplex geworden, deshalb schlägt der Vorstand eine Satzungsneufassung vor.

2. Der Vorstand beantragt, dass der Trägerverein als Gesamtes in den Landessportbund NRW, den Kreissportbund Recklinghausen und den Stadtsportverband Dorsten als zugehörige Sportbünde beitrifft. Weiterhin beantragt der Vorstand, dass der Trägerverein den folgenden Fachverbänden beitrifft:
 - a) BRSNW (Behinderten- und Rehabilitationsverband NRW e.V.)
 - b) Schwimmverband NRW

Begründung: In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass vielfache öffentliche Förderung an die Mitgliedschaft im organisierten Sport geknüpft ist. In der Zukunft ist es für den Trägerverein wichtig auf öffentliche Förderung zum Beispiel zur Sanierung der Umkleiden oder der Technik zugreifen zu können. Zudem ist eine Mitgliedschaft erforderlich, damit der Trägerverein weiter sportliche Angebote selbst gestalten kann (siehe Antrag zur Verschmelzung von FGB und Trägerverein). Die Mitgliedschaft in den Sportbünden kostet Geld, dies ist im Haushaltsplan 2023 auch ausgewiesen. Allerdings ermöglicht diese Mitgliedschaft auch die Aufnahme von Vereinssport.

3. Antrag zur Beitragsanpassung

Der Vorstand beantragt, dass die Beiträge für die Mitgliedschaft, die den Schwimmbadbesuch beinhaltet wie folgt angepasst werden:

	alter monatlicher Beitrag	neuer monatlicher Beitrag ab 04/2023	Aufnahmegebühr
Kinder/Jugendliche	5,00 €	7,00 €	
Kinder/Jugendliche ermäßigt	3,33 €	5,00 €	
Erwachsene	10,00 €	12,00 €	10,00 €
Erwachsene ermäßigt	7,50 €	10,00 €	10,00 €
Familien	20,00 €	24,00 €	20,00 €
Familien ermäßigt	15,00 €	20,00 €	20,00 €

Weiter beantragt der Vorstand, dass die Beitragszahlung wahlweise monatlich, halbjährlich oder jährlich erfolgen darf. Für eine Beitragszahlung ohne Sepa-Lastschrift wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00€ jährlich fällig, die immer mit der ersten Beitragszahlung des Jahres fällig wird.

Ferner wird beantragt, dass die Beiträge für juristische Mitglieder ab dem 01.07.2023 auf 4,50 € je gemeldeten Mitglied beim Sportverband angepasst wird.

4. Antrag zur Verschmelzung des FGB Dorsten-Wulfen e.V. mit dem Trägerverein Hallenbad Dorsten-Wulfen e.V.

Der FGB Dorsten-Wulfen e.V. beheimatet die Schwimmschule, den Rehasport und die Seesterngruppen. Der Verschmelzungsvertrag sieht eine komplette Aufnahme des FGB mit allen Rechten und Pflichten in den Trägerverein. Die Mitgliederversammlung des FGB hat dem Verschmelzungsvertrag bereits zugestimmt und wünscht die komplette Aufnahme in den Trägerverein. In der Finanzdarstellung für das Jahr 2023 ist die Verschmelzung bereits eingerechnet. Die Sportgruppen des FGB und der Trägerverein sind bereits jetzt personell so stark verknüpft, dass eine Verschmelzung die einzige logische Weiterführung ist. Es würde doppelte Arbeiten in Buchhaltung und Verwaltung vereinfachen und den Trägerverein zu einem großen Sportverein werden lassen. Der Vorstand beantragt, dass die Versammlung dem Verschmelzungsvertrag (siehe Anlage)

zustimmt und den Vorstand beauftragt, den weiteren Weg zur Verschmelzung einzuleiten und umzusetzen.

5. Antrag zur Vorbereitung weiterer Aufnahmen in den Trägerverein

Auch in der Behindertensportgemeinschaft Dorsten-Wulfen e.V. gibt es Bestrebungen, den sportlichen Betrieb an den Trägerverein anzubinden. Aktuell gibt es seitens der BSG noch keinen Beschluss, dazu wird noch eine Mitgliederversammlung der BSG nötig sein. Der Vorstand beantragt, dass die Versammlung dem vorliegenden Verschmelzungsvertrag mit der BSG Dorsten-Wulfen e.V. zustimmt und den Vorstand beauftragt und bevollmächtigt, die weiteren Schritte der Verschmelzung zu vollziehen.

6. Der Vorstand beantragt, dass die Mitgliederversammlung folgende Abteilungen gründet:

- a. Abteilung Hallenbad
- b. Schwimmen Breitensport (entspricht den vorherigen Mitgliedern des FGB Dorsten-Wulfen e.V.) es soll also keine ganz neue Abteilung gegründet werden, sondern nur der Status quo der bisherigen Mitglieder (ca. 220 Kinder in den Seesterngruppen des FGB Dorsten-Wulfen e.V.) erhalten bleiben.

7. ...

Ehrenamtspool

Im Hallenbad ist immer etwas zu tun. Es ist allerdings schwer für uns als Vorstand genau den Richtigen für eine bestimmte Aufgabe zu finden. Wir würden gerne eine Datenbank mit Ehrenamtlern führen und Sie evtl. auch in einer WhatsApp-Gruppe oder Facebook-Gruppe organisieren. Dazu haben wir hier jetzt einen Abschnitt, auf dem interessierte Ehrenamtler Ihre Kontaktdaten hinterlassen können.

Ich möchte ehrenamtlich im Trägerverein des Hallenbades Wulfen mitarbeiten:

Vor- und Zuname: _____

E-Mail-Adresse: _____

Telefon- und Handynummer:

Wobei ich helfen kann:

- Elektrik (evtl. Nachweis über fachliche Kenntnisse nötig)
- Wassertechnik – Speziell Hallenbad-Technik (evtl. Nachweis über fachliche Kenntnisse nötig)
- Sanitäranlagen
- Gartenarbeit
- Maurerarbeiten
- Fliesenarbeiten
- PC-Arbeiten
- Bei der Grundreinigung

WhatsApp und E-Mail-Verteiler

wichtige Informationen schneller erhalten

Schon vor einiger Zeit hat ein Teil der Frühschwimmer eine WhatsApp-Gruppe gegründet, in der auch kurzfristige Schließungen mitgeteilt werden. Wir möchten diese moderne Technik nutzen und allen Mitgliedern die Möglichkeit geben, von diesem Service zu profitieren. Da in unseren Augen eine WhatsApp-Gruppe aber nicht die optimale Plattform ist, haben wir eine WhatsApp Broadcast-Liste erstellt.

Wir versprechen, dass in dieser Liste nur wirklich wichtige Nachrichten veröffentlicht werden, wie kurzfristige Schließungszeiten, Veranstaltungen, an denen das Bad stundenweise oder für einen Tag nicht geöffnet werden kann und Änderungen der Öffnungszeiten z.B. während der Schulferien.

Dazu ist es erforderlich, dass Sie in Ihrem Mobiltelefon folgende Handynummer einspeichern:
Vereins-Nummer: 0176-80085767

Nur, wenn Sie die Telefonnummer in Ihrem Adressbuch gespeichert haben, bekommen Sie die Nachrichten.

Bitte senden Sie uns auf die Vereins-Nummer eine WhatsApp-Nachricht, mit Ihrem Kontakt (eigenen Kontakt senden per WhatsApp oder Vor- und Zunamen angeben!) und dem folgenden Text:

Aufnahme Broadcast-Liste Hallenbad Wulfen, AGB akzeptiert.

Wie können wir Sie erreichen?

Teilen Sie uns bitte Ihre E-Mail-Adresse mit!

Das A und O in einem Verein ist es über Angebote und Neuigkeiten informiert zu werden. Die E-Mail ist für den Verein eine kostengünstige Möglichkeit, mit vielen Mitgliedern kommunizieren zu können.

Wir haben zwei Verteiler, einen Newsletter, in dem wir versuchen in der Zukunft regelmäßig über Veranstaltungen o.ä. zu informieren und einen offiziellen Verteiler, über den wir die formelle Korrespondenz führen wollen. Sollten Sie Interesse am Newsletter haben, senden Sie uns bitte eine E-Mail an die E-Mail-Adresse newsletter@hallenbad-wulfen.de mit folgendem

Betreff: Anmeldung Newsletter, Ihr Vor- und Zuname, AGB akzeptiert.

Wenn Sie nur offizielle Informationen per E-Mail erhalten wollen, teilen Sie Ihre E-Mail-Adresse bitte dem Vorstand mit.

Trägerverein Hallenbad (TVH) Dorsten-Wulfen 2005 e.V.

Wulfener Markt 5 - 46286 Dorsten

www.hallenbad-wulfen.de

✉ vorstand@hallenbad-wulfen.de

☎ Vorstand: 0176 – 800 857 67

☎ Schwimmhalle: 02369 – 202 86 59

☎ Rehasport: 0176-83 18 00 16

☎ Schwimmschule: 0163- 60 44 641

Anhang

Satzungsneufassung – Vorschlag zur Abstimmung auf der Mitgliederversammlung

HALLENBAD
WULFEN



Satzungsentwurf

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch weibliche) Form gewählt wird, werden damit gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Präambel

Bereits im Jahr 2005 wurde der Trägerverein Hallenbad Dorsten-Wulfen e.V. gegründet, damit die für Dorsten und Umgebung wichtige Arbeit der schwimmsporttreibenden Vereine im Hallenbad Wulfen weiter bestehen konnte.

Ziel soll es neben der Vereinsarbeit auch sein, das Schwimmen im Hallenbad Dorsten-Wulfen interessierten Bürgerinnen und Bürgern möglich und attraktiv zu machen und somit den Erhalt des Wulfener Hallenbades langfristig zu sichern.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 2005 gegründete Verein führt den Namen Trägerverein Hallenbad Dorsten-Wulfen e.V. und wird mit der Bezeichnung TVH Dorsten-Wulfen e.V. abgekürzt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Dorsten und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter der Nr. VR 0734 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports im Hallenbad Dorsten-Wulfen für die schwimmsportbetreibenden Verein und die Öffentlichkeit sowie die öffentliche Gesundheitspflege.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Ideelle und finanzielle Trägerschaft des Hallenbades Wulfen. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Schulschwimmen
 - Vereinschwimmen
 - öffentliches Schwimmen
 - Seminare/Lehrgänge

- b) Förderung des Schwimmsportes
- c) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports sowie des Gesundheits- und Rehabilitationssports,
- d) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- e) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
- f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- g) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
- h) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- i) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
- j) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

- 3) Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
- 4) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- 5) Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadt-Sportverband Dorsten und dem Kreissportbund Recklinghausen und
 - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Dieser kann auch online bzw. elektronisch erfolgen.

- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft im Verein beginnt, soweit nicht ausdrücklich ein Monat benannt worden ist, mit dem Ersten des Monats, in dem der Vorstand den Aufnahmeantrag angenommen hat.. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven (Förder-)Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - *Kurzzeitmitglieder*
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Tod;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).

- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt *in Textform* an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
 - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom

Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Angabe von Gründen mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- 7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Über abteilungsspezifische Beiträge entscheidet die Abteilungsversammlung. Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Beitragsordnung.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

- 4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 7) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können vom Gesamtvorstand von der Beitragspflicht befreit werden.
- 10) Ferner kann der Verein seine Mitglieder verpflichten, jährlich bis zu maximal 10 Arbeitsstunden oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten.

§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
 - b) befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- 5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Organe des Vereins

§ 13 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand;
- die Jugendversammlung; - der Jugendvorstand.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in folgender Form einzuberufen:

- per Aushang im Hallenbad Wulfen, Wulfener Markt 5, 46286 Dorsten, Schaukasten im Eingangsbereich.

- per Veröffentlichung auf der Internetseite des Trägervereins, <http://www.hallenbad-wulfen.de>

Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als

abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 7. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Juristische Mitglieder erhalten in der Mitgliederversammlung je angefangene 50 Vereinsmitglieder eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Für Mitglieder bis einschließlich dem vollendeten 6. Lebensjahr dürfen die gesetzlichen Vertreter abstimmen.
- 11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands mit Ausnahme des hauptamtlichen Geschäftsführers, werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 12) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen.
- 13) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- 14) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

- 15) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- 16) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- 17) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.

Antragsberechtigt sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Drittel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
- 18) Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu richten. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, haben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstands das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
 - 19) Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Verein (alternativ: beim Vorstand gemäß § 26 BGB) maßgeblich. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, bestimmen die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
 - 20) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber *durch Veröffentlichung im Schaukasten im Eingangsbereich des Hallenbades Wulfen, Wulfener Markt 5, 46286 Dorsten und auf der Internetseite des Vereins www.hallenbad-wulfen.de* bekanntzumachen.

- 21) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand;
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
4. Entlastung des Gesamtvorstandes;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
6. Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer;
7. Beschlussfassung über Umlagen
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
9. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
10. Beschlussfassung über Anträge.

§ 16 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Dem geschäftsführenden Vorstand können nur natürliche Personen angehören, er besteht aus drei ehrenamtlichen Mitgliedern:
a), b), c) Vorstandsmitglied
Zudem gehört zum Vorstand
d) der hauptamtliche Geschäftsführer

Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorstandsvorsitzenden.

- 2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und der Geschäftsführer; jeder hat Alleinvertretungsrecht.
- 3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

- 5) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 7) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 8) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- 10) Der geschäftsführende Vorstand kann ein Vereinsmitglied dazu ermächtigen, Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen jeder Art, auch gegen Entlohnung, für den Verein vorzunehmen.
- 11) Die Inhaber von Ehrenämtern üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; sie haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
Tätigkeitsvergütungen dürfen nach Vorstandsbeschluss nur im Rahmen der jeweils gültigen Vorschriften der §§ 3 Nr. 26/ 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

§ 17 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - den Abteilungsleitern
 - dem Jugendleiter
 - jeweils einen Vertreter der juristischen Mitglieder. Diese werden von den schwimmsporttreibenden Vereinen benannt
 - einem Beisitzer, der aus der Mitte der natürlichen Mitglieder gewählt wird.
- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
- Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
 - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
 - Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren
 - Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen
- 3) Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 7 entsprechend.

§ 18 Abteilungen

- 1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter benennen, kann dieser vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 3) Der Gesamtvorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

- 4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
- 5) Die Abteilungen verfügen über ein eigenes Budget, über das sie frei innerhalb der satzungsgemäßen Vorschriften und rechtlichen Grundsätze verfügen können. Das Budget ergibt sich aus den Beiträgen der in der Abteilung gemeldeten Mitglieder und den zweckgebundenen Spenden an die Abteilung, abzüglich eines in der Beitragsordnung festgesetzten Beitrages an den Hauptverein.

E. Vereinsjugend

§ 19 Die Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und *entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel* unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendvorstand
 - b) die Jugendversammlung

Der Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Abteilungsleiter können Verträge mit Übungsleitern abschließen, sofern der geschäftsführende Vorstand diesen zustimmt, und sie nur in der eigenen Abteilung tätig sind.
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 21 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein

Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 22 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a) Finanzordnung
- b) Geschäftsordnung
- c) Beitragsordnung

Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

G. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung des Verein

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein Gemeinschaftshaus / Hallenbad Dorsten-Wulfen“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.02.2023 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.



Beitragsordnung des Trägervereins Hallenbad Dorsten- Wulfen 2005 e.V.

Stand: April 2023

§ 10 der Satzung des Trägervereins:

„Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern.“

1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

2. Beschlüsse:

A Hallenbad (Mitglieder, die das Hallenbad während der Mitgliederzeiten nutzen möchten)

a) Juristische Personen

Die im Hallenbad Wulfen schwimmsporttreibenden Vereine sind juristische Personen. Sie haben Beiträge zu leisten, die auf Basis der Mitgliederzahlen des jeweiligen Vereins auf Grundlage, der an den LSB bzw. dem Fachverband gemeldeten Mitgliederzahlen berechnet werden. Die Meldung der Mitgliederzahlen muss in jedem Jahr bis zum 31. Januar erfolgt sein. Je gemeldeten Mitglied werden 4,50€ je Monat gezahlt. Die Beiträge sind quartalsweise fällig.

b) Natürliche Personen

Natürliche Personen sind im Trägerverein die einzelnen Mitglieder, die einen Jahresbeitrag zu zahlen haben. Die Beiträge sind halbjährlich, jeweils zum 1.2. und 1.8. fällig. Auf Antrag kann der Beitragseinzug monatlich zum 01. eines jeden Monats erfolgen. Die Aufnahmegebühr wird mit der ersten Beitragserhebung fällig.

Familien erhalten bei der Beitragsfestsetzung folgende Regelung:

Melden sich Eltern/Großeltern und ihre Kinder/Enkelkinder im Trägerverein an, so sind die Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres kostenlos Mitglied. Bei einem Familienbeitrag können Kinder mit direktem Bezug zu den Erwachsenen (z. B. Enkelkinder, Pflegekinder etc.) ebenfalls einbezogen werden. Mit dem Familienbeitrag können höchstens zwei erwachsene Mitglieder abgegolten werden. Bei Familienanmeldungen mit mehr als zwei Erwachsenen oder Kindern, die das 14 Lebensjahr bereits vollendet haben, werden die Einzelbeiträge zusätzlich fällig

Die Gründe für die Ermäßigungen sind jährlich unaufgefordert nachzuweisen, sie gelten bei allen Beitragsgruppen für Hartz-IV-Empfängern und Vereinsmitgliedern der Mitgliedsvereine, bzw. Mitgliedern der Abteilungen des Trägervereins (das zahlende Mitglied muss gleichzeitig Mitglied im Sportverein sein). Bei den Erwachsenenbeiträgen zahlen zusätzlich Schüler und Studierende den ermäßigten Beitrag.

	<u>Aufnahmegebühr</u>	<u>Monatsbeitrag</u>	<u>Ermäßigter Monatsbeitrag</u>
<u>Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren</u>		<u>7,00 €</u>	<u>5,00 €</u>
<u>Erwachsene</u>	<u>10,00 €</u>	<u>12,00 €</u>	<u>10,00 €</u>
<u>Familien</u>	<u>20,00 €</u>	<u>24,00 €</u>	<u>20,00 €</u>

- c) Förder-Mitglieder
Förder-Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 36,00 Euro, erhalten dafür aber keine Berechtigung das Bad zu nutzen.
- d) Spenden:
Neben den Pflicht-Beiträgen können Beiträge für die Finanzierung der Vereinsaufgaben gespendet werden. Über die Spenden sind vom Empfänger, dem Trägerverein, Spendenbescheinigungen in der von der Finanzverwaltung vorgeschriebenen Form auszustellen.

B Abteilung Breitensport Schwimmen

- a) Kinder und Jugendliche
Der Beitrag wird auf 12,50 € je Monat festgelegt.
- b) Erwachsene
Der Beitrag für Erwachsene wird auf 12,50 € je Monat festgelegt.
- c) Die Beitragszahlung erfolgt monatlich zum 15. eines jeden Monats. Mit dem Abteilungsbeitrag kann das Hallenbad in den öffentlichen Mitgliederzeiten **nicht** genutzt werden.
3. Für Beiträge, die nicht im SEPA-Verfahren eingezogen werden dürfen, wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € fällig, die mit dem ersten Beitragseinzug eines Jahres eingezogen wird.
4. Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.12.2022 beschlossen.

Anlage: Verschmelzungsvertrag FGB / Trägerverein

§ 1 Vertragsgegenstand

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen eingetragene Verein

Freizeit-, Gesundheits- und Breitensportverein Dorsten-Wulfen 2018 e.V.

mit Sitz in Dorsten überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung und Liquidation (§§ 41 ff. BGB)

- im Folgenden der "übertragende Verein" genannt -

im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme

gem. §§ 4 ff. UmwG auf den im Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen eingetragenen Verein

Trägerverein Hallenbad Dorsten-Wulfen 2005 e.V.

mit Sitz in Dorsten

- im Folgenden der "übernehmende Verein" genannt -

§ 2 Mitgliedschaftsverhältnisse

- (1) Der übernehmende Verein gewährt den Mitgliedern des übertragenden Vereins je die Rechte als Mitglied in dem aufnehmenden Verein.
- (2) Jedes ehemalige Mitglied des übertragenden Vereins kann bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2022 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus dem übernehmenden Verein austreten. Insoweit gelten die Regelungen der Satzung des übernehmenden Vereins (§ 8 der Satzung) nicht.
- (3) Die früheren Mitglieder des übertragenden Vereins haben für das erste Kalenderquartal 2023, in dem die Verschmelzung stattfindet, jene Beiträge zu zahlen, die der übertragende Verein festgesetzt hat.

§ 3 Abteilungsstruktur der Vereine

- (1) a) Für die im übertragenden Verein betriebenen Sportarten bestehen rechtlich unselbständige/selbständige Abteilungen (§ ... der Satzung). Die Gründung, Aufnahme und Auflösung von Abteilungen sowie die Zusammenlegung von Abteilungen obliegt dem Vorstand des übertragenden Vereins.
b) Der übernehmende Verein ist ebenfalls in Abteilungen organisiert. Die Gründung einer Abteilung bedarf dabei der Bestätigung durch den Vorstand / die Mitgliederversammlung.
- (2) Abteilungen des übertragenden Vereins, die keine Entsprechung bei dem übernehmenden Verein haben, werden in dem aufnehmenden Verein als neue eigene Abteilungen gegründet und geführt.
- (3) Abteilungen des übertragenden Vereins, die eine Entsprechung in dem aufnehmenden Verein haben, werden in der fachlich zugeordneten Abteilung des aufnehmenden Vereins aufgenommen und fortgeführt.

§ 4 Zuständigkeiten der Organe

Die Mitglieder des Vorstandes des übertragenden Vereins (§ 15 der Satzung) erhalten bis zur Durchführung der nächsten Mitgliederversammlung des übernehmenden Vereins (§ 14 der Satzung) das Recht, an den Vorstandssitzungen des übernehmenden Vereins (§ 17 der Satzung) beratend mitzuwirken.

§ 5 Stichtage

- (1) Verschmelzungstichtag Ab 01.04.2023 gelten alle Handlungen und Geschäfte des übertragenden Vereins mit Sitz in Dorsten als für Rechnung des übernehmenden Vereins vorgenommen.
- (2) Nutzen und Lasten des Vermögens des übertragenden Vereins gehen von dem Verschmelzungstichtag an auf den übernehmenden Verein über.
- (3) Zum selben Stichtag werden die Mitgliedschaftsrechte der früheren Mitglieder des übertragenden Vereins bei dem übernehmenden Verein gewährt.
- (4) Der Verschmelzung liegt der Jahresabschluss beider Vereine zum 31.12.2022 zugrunde.

§ 6 Besondere Vorteile

Besondere Vorteile nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden soweit nicht in diesem Verschmelzungsvertrag ausdrücklich eingeräumt nicht gewährt.

§ 7 Prüfung der Verschmelzung

Sowohl der übertragende als auch der aufnehmende Verein sind nichtwirtschaftliche Vereine im Sinne des § 21 BGB. Die beteiligten Vereine gehen daher davon aus, dass eine Prüfung der Verschmelzung nicht erforderlich ist (§ 100 UmwG).

§ 8 Arbeitnehmer/Betriebsrat

- (1) Beide Vereine haben keinen Betriebsrat.
- (2) Sämtliche Arbeitnehmer des übertragenden Vereins sind ab dem Verschmelzungstichtag Arbeitnehmer des übernehmenden Vereins.

§ 9 Kosten

Die durch diesen Vertrag und seine Ausführung entstehenden Kosten und Steuern trägt der übernehmende Verein.

§ 10 Geltung des Vertrages

- (1) Der Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn die beteiligten Vereine durch Beschluss (Verschmelzungsbeschluss) zustimmen und der Vertrag durch die je vertretungsberechtigten Vorstände nach § 26 BGB unterschrieben ist.
- (2) Die durch diesen Vertrag und seine Ausführung entstehenden Kosten und Steuern trägt der übernehmende Verein. Dies gilt auch, wenn die Verschmelzung scheitert.
- (3) Weitere Vereinbarungen werden nicht gewünscht, insbesondere keine Befristungen, Bedingungen oder Rücktrittsrechte, im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Rücktritt

- (1) Beide Vereine sind zum Rücktritt von diesem Verschmelzungsvertrag berechtigt, wenn die Verschmelzung nicht bis zum 31.12.2023 in das Vereinsregister des aufnehmenden Vereins eingetragen ist.
- (2) Der Rücktritt ist dem anderen Verein durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erklären und dem Notar schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Rechtsfolgen des Rücktritts richten sich nach den §§ 436 ff. BGB. Die Vertragskosten tragen in diesem Fall die beteiligten Vereine je zur Hälfte.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ergänzungsbedürftig oder unwirksam sein, so soll dies auf die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Erklärungen im Übrigen keinen Einfluss haben. Das gleiche gilt, soweit sich in

diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vereine gewollt haben.

§ 13 Belehrung

- (1) Der Notar hat die beteiligten Vereine insbesondere darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen beider beteiligten Vereine bedarf. Die Vorstände beider Vereine sind verpflichtet, die Anmeldungen unverzüglich vorzunehmen.
- (2) Gläubigern beider Vereine ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderungen hin nach Maßgaben des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.
- (3) Der Notar erörterte mit den Beteiligten die §§ 2 ff, 99 ff. des Umwandlungsgesetzes (UmwG). Er wies insbesondere auf folgende Punkte hin:
 - Die Vorstandsmitglieder haften für etwaige Verschmelzungsschäden nach Maßgabe von §§ 25 ff. des vorgenannten Gesetzes.
 - Der übertragende Verein erlischt mit der Eintragung der Verschmelzung in dem Vereinsregister seines Sitzes. Mit der Eintragung der Verschmelzung werden die Mitglieder des übertragenden Vereins Mitglieder des übernehmenden Vereins. Der übernehmende Verein wird Gesamtrechtsnachfolger des übertragenden Vereins.
 - Der Notar erteilte keine steuerlichen Auskünfte. Er empfahl, sich an das Finanzamt oder an einen Steuerberater zu wenden.

§ 14 Abschriften

[...]